Beiwort zur Karte 7,12

Verwaltungsgliederung in Südwestdeutschland 1939-1981

VON MEINRAD SCHAAB

Die räumlichen Grundlagen der Verwaltungsgliederung in der Nachkriegsepoche wurden bereits Ende der dreißiger Jahre gelegt. Die Jahre 1938/39 sind der große Einschnitt in der Geschichte der Bezirksverwaltung zwischen dem ersten Weltkrieg und der heute gültigen Verwaltungsreform von 1973/75. Dies gilt freilich nur für den gebietsmäßigen Zuschnitt der Verwaltungseinheiten, keineswegs für die inneren Prinzipien oder gar für den Geist, aus dem die Verwaltung ausgeübt wurde. Im Gegenteil, die Umstellungen von 1938/39 brachten die letzte Verwirklichung des im Nationalsozialismus geltenden Führerprinzips auf der untersten Ebene staatlicher Verwaltung und die Beseitigung aller Selbstverwaltung, dazu die Anpassung der Verhältnisse an das für das Reich in der Nomenklatur jetzt allgemein geltende preußische Vorbild und das Ende vieler in Württemberg und Baden gewachsener Traditionen. Diese Vereinheitlichung war, wenn auch in dieser Richtung keineswegs gewollt, ein erster Schritt im Hinblick auf eine Überwindung der Verschiedenheiten zwischen Baden und Württemberg und damit eine wesentliche Basis für die nach dem Krieg einsetzenden Tendenzen zum Zusammenschluß der südwestdeutschen Länder. Die nationalsozialistische Ära dachte an solches gewiß nicht, sondern die Gauleiter verteidigten ihre alten Machtbezirke gegen alle Bestrebungen einer mehr von stammesmäßigen Zusammengehörigkeiten und der Angleichung an die Bereiche der Wehrbezirkskommandos inspirierten Reichsreform. In letztere Richtung dachten auch verschiedene Kreise des deutschen Widerstands. Während des Krieges fand im Bereich der Verwaltung eine Anpassung des Elsasses an Baden statt. Dies blieb natürlich ohne dauerhafte Folgen, außer der, daß ein Teil der badischen Zentralbehörden nach Straßburg verlagert wurde und ihr Schriftgut dort zunächst zum Teil den Franzosen in die Hände fiel. Karlsruhe war dadurch in der Stunde Null als Hauptstadt in wesentlich schwächerer Situation als Stuttgart, wo sich im Grunde alles gehalten hatte.

Die Amtsbezirksgliederung in Baden wie die Oberamtsgliederung in Württemberg waren in der Weimarer Zeit insofern an die Verhältnisse im Reich angeglichen worden, als in Baden ab 1924, in Württemberg ab 1928 der Amtmann bzw. Oberamtmann den Titel »Landrat« führte. Die Amtssprengel wurden als zu kleinräumig und damit zu aufwendig angesehen. Der Reichssparkommissar hatte die Zusammenlegung von Ämtern empfohlen, ohne damit auf größerer Breite durchzudringen. Weitere Probleme stellten sich mit der Einbindung der Großstädte in die untere staatliche Verwaltung, die sie nach ihrem Gewicht sprengen mußten. Die württembergische Kreisordnung von 1934 hatte bereits den Oberämtern die Bezeichnung »Kreis« verliehen. Die Amtskörperschaft, jetzt auch Kreisverband genannt, konnte allerdings noch einmal gegenüber bereits 1933 erfolgten Eingriffen ihre Selbstverwaltungsrechte stärken. Das *badische* Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 30.6.1936 führte das Führerprinzip ein und hob eine ganze Reihe alter Bezirksämter auf (vgl. Karte und Beiwort VII 5, S. 12), doch wurde die Durchführung dieser Maßnahme vorläufig ausgesetzt – bis zur Pensionierung oder Weiterverwendung der entsprechenden Beamten, da wo es die Wehrbezirkseinteilung nicht erforderte, so bei den Ämtern Wertheim, Wiesloch, Ettlingen und Schopfheim. Am 1.4.1938 waren auch sie aufgehoben. Die späteren Landkreise Tauberbischofsheim, Buchen, Mosbach, Offenburg, Emmendingen, Lörrach, Stockach und Überlingen hatten so durch den Zusammenschluß von Bezirksämtern weitgehend ihren neuen

Umfang erhalten. Von den Maßnahmen 1936/38 waren eine Reihe Bezirksämter nur am Rande berührt, denen lediglich eine kleinere Anzahl benachbarter Gemeinden zufiel, wie Sinsheim, Bruchsal, Kehl, Lahr, Wolfach, Neustadt im Schwarzwald, Villingen, Donaueschingen und Müllheim. Auch sie waren damit Vorstufen künftiger Landkreise. Kleine Bereinigungen mit der Umgliederung einzelner Gemeinden fanden im Sommer 1939 statt (Gesetz vom 22.6.1939). Betroffen waren die Grenzbereiche des späteren Landkreises Pforzheim zu Karlsruhe sowie Offenburg, Lahr und Emmendingen zu Wolfach. Eine Gemeinde wechselte vom Kreis Müllheim zum Kreis Freiburg. Weiterer Austausch fand statt zwischen Lörrach und Neustadt, zwischen Donaueschingen und Konstanz, in einem Falle auch Waldshut. Am 24.6.1939 gliederte ein Gesetz die Stadtkreise Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz und Baden-Baden aus den neugebildeten vergrößerten Amtsbezirken aus. Diesen, die jetzt allgemein Landkreise hießen, wurden durch Gesetz vom 29.6.1939 die bisherigen Zuständigkeiten der badischen Kreise (Großkreise) übertragen, die bisher neben den Bezirksämtern als Selbstverwaltungskörperschaften bestanden. Das Vermögen dieser einstigen Selbstverwaltungskreise wurde in der Regel nach dem Belegenheitsprinzip unter die neuen Landkreise aufgeteilt.

In *Württemberg* reduzierte das Gesetz über die Landesentwicklung vom 25.4.1938 die Zahl der 62 Kreise, die sich noch mit den alten Oberämtern deckten, auf 34. Im allgemeinen legte man Oberämter zusammen, was auch die Rechtsnachfolge in den Kreisverbänden erleichterte. In der Regel bildeten zwei alte Oberämter einen neuen Kreis. Je drei Oberämter wurden in den Landkreisen Aalen, Heilbronn, Ludwigsburg, Waiblingen und Calw zusammengelegt. Verhältnismäßig unverändert und damit konstant seit dem frühen 19.Jahrhundert blieben die einstigen Oberämter Mergentheim, Öhringen, Leonberg, Freudenstadt und Tettnang. Den Kreisen Schwäbisch Gmünd, Balingen und Münsingen wurden zwar erhebliche Teile anderer Oberämter zugeschlagen, aber ohne deren Vermögen. Stuttgart blieb als seit 1934 bestehender Stadtkreis erhalten. Dort war schon damals als Organ der staatlichen Verwaltung ein Kreisrat unter dem Vorsitz des Polizeipräsidenten und bei Mitgliedschaft des Kreisleiters eingesetzt worden. Als neue Stadtkreise wurden jetzt Ulm und Heilbronn gebildet, ihr Gebiet durch Eingemeindungen vergrößert. Im Bereich der Landkreise waren in drei Fällen neue Namen vorgesehen. Die einstigen Oberämter Gmünd und Hall erhielten jeweils den Zusatz »Schwäbisch«. Der Sitz des neuen Kreises Tettnang sollte nach Friedrichshafen verlegt werden, was aber unterblieb.

Keine gebietsmäßigen Veränderungen erlebte damals *Hohenzollern*, wo die Kreiseinteilung bereits 1925 durchgeführt worden war. Der Landeskommunalverband war freilich schon am 15.12.1933 aufgelöst worden. Seine Aufgaben gingen auf den Regierungspräsidenten in Sigmaringen über.

Diese Ordnung trafen die *Besatzungsmächte* 1945 an. Da sie alle Instanzen oberhalb der Landkreiseinteilung aufgehoben hatten, erhielten die Kreise und die neu ernannten Landräte besonderes Gewicht. Die Kreise wurden Grundlage für die Abgrenzung der Besatzungszonen. Im Norden bauten die Amerikaner rasch eine Selbstverwaltung in den Kreisen aus. Der Landrat war nicht mehr staatlicher Beamter, sondern aus einer Wahl durch den Kreistag hervorgegangener Kommunalbeamter. Die Franzosen behielten den von der Regierung eingesetzten Landrat bei, der so auch in die neuen Länder Baden (Südbaden) und Württemberg-Hohenzollern überging. Das Land Württemberg-Baden dagegen übernahm das amerikanische Modell des kommunalen Landrates. Die Kreisordnung vom 7.3.1946 vereinigte dort die Selbstverwaltungsaufgaben des Kreisverbandes mit dem Landratsamt. Die staatlichen Verwaltungsaufgaben erledigte der Kreisverband im Auftrag. Aus den Zusammenkünften der Landräte ab 1946 bildete sich in Württemberg-Baden so etwas wie eine vorläufige Volksvertretung.

Die Besatzungszeit hat nur ganz geringfügige Gebietsveränderungen gebracht. Die Amerikaner hatten kein Verständnis für die hessische *Enklave Wimpfen* und wiesen diese dem Landkreis Sinsheim zu. Durch Volksabstimmung hat sich Wimpfen dann am 1.5.1952 für den Anschluß an den Landkreis Heilbronn entschieden. Zu einem Staatsvertrag mit Hessen ist es bisher nicht gekommen. Dem Landkreis Heilbronn war bereits durch die Amerikaner die badische Exklave *Schluchtern* zugeteilt worden. Ein Gesetz hat das am 30.1.1956 nachträglich sanktioniert. Die kleinen hessischen Exklaven *Helmhof* und *Finkenhof* verblieben seit der Besatzungszeit bei den sie umgebenden Kreisen Sinsheim bzw. Mosbach. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zur französischen Besatzungszone war der Landkreis *Lindau* an das seit 1947 bestehende Land Württemberg-Hohenzollern in loser Form und unter Bewahrung seiner bayerischen Besonderheiten bis 1952 angegliedert. Als Wiedergutmachung nationalsozialistischer Willkürentscheidungen erhielt *Hohenzollern* am 7.9.1950 wieder seinen Kommunalverband zurück, nachdem das Amt des Regierungspräsidenten am 15.3.1946 durch die Besatzungsmacht aufgehoben worden war. Überall bestand die Möglichkeit, von den Nationalsozialisten willkürlich verfügte Eingemeindungen wieder rückgängig zu machen. Das hat jedoch nirgends die Landkreisgrenzen tangiert. Dagegen wurden bei den Großstädten bisweilen Korrekturen nötig, so zwischen *Mannheim* und der Gemeinde *Brühl* wegen des am 1.4.1944 zwangseingemeindeten Rohrhofs. Hier entstand am 1.4.1950 ein Kompromiß, der Mannheim zwar nicht den Ort, aber einen bedeutenden Teil der Gemarkung überließ. Die von den Franzosen am

2.6.1945 verfügte Eingliederung von *Fellbach* in Stuttgart war bereits am 9.7. wieder rückgängig gemacht worden. Der Stadtkreis *Konstanz* wurde auf eigenen Antrag am 12.10.1953 aufgehoben und die Stadt in den Landkreis Konstanz eingegliedert.

Inzwischen war durch die Bildung des Landes *Baden-Württemberg* am 25.4.1952 ein neuer Rahmen für die Bezirksverwaltung entstanden. Es mußte zunächst darum gehen, einheitliche Grundlagen zu schaffen und die Verschiedenheiten zwischen der französischen und der amerikanischen Besatzungszone aufzuheben. Die Ministerien der bisherigen Länder und die in Württemberg-Baden bestehende Landesbezirksverwaltung Baden in Karlsruhe wurden durch Gesetz vom 15.5.1952 zu Mittelinstanzen umgeformt und erhielten die Bezeichnung *Regierungspräsidien*. Solche Mittelinstanzen hatte es in Südwestdeutschland mit Ausnahme von Hohenzollern seit längerer Zeit nicht mehr gegeben. Ihre Existenz, zunächst als Übergangslösung gedacht, wurde bald auch damit begründet, daß die anderen deutschen Länder Mittelinstanzen kannten. Die Regierungspräsidien waren aber auch die Fortsetzer eines Traditionszusammenhangs mit den alten Ländern und gleichzeitig in gewissem Rahmen die Bewahrer von Verschiedenheiten, die aus den Besatzungszonen her stammten.

Auf der Ebene der Landkreise wurden diese Verschiedenheiten durch das *Überleitungsgesetz* zur Angleichung des Kommunalrechts vom 13.7.1953 und die Kreisordnung vom 15.10.1955 beseitigt. Das Landratsamt war nun zugleich Selbstverwaltungsinstanz und untere staatliche Verwaltungsbehörde. Der Kreistag arbeitete einheitlich als vom Volk direkt gewählte Selbstverwaltungskörperschaft, der in einem Kreisrat ein engeres Gremium zur Wahrnehmung der laufenden Aufgaben erhielt und seinerseits den Landrat wählte. Die bisher im Süden des Landes praktizierte Ernennung der Landräte durch den Staat fiel weg.

Der Gebietszuschnitt der Landkreise und der Regierungspräsidien, bei letzteren auch die Frage ihrer Existenzberechtigung, blieben umstritten. *Reformpläne* sahen im Bereich der Landkreise zumindest eine Beseitigung der durch die alten Landesgrenzen bedingten besonders irrationalen Überschneidungen, der Exklaven und der Kondominate vor. Hinsichtlich der Regierungspräsidien gab es Pläne, ihre Zahl auf drei, in Freiburg, Heilbronn und Ulm, zu reduzieren, andere Vorschläge sahen vier oder fünf Bezirke vor. Dahinter stand der Gedanke, die alten Grenzen zwischen Baden und Württemberg zu überwinden. Beides fand in der Öffentlichkeit keine Gegenliebe, und der Entwurf zur Neuordnung des Gebietes der Landkreise mußte 1954 zurückgestellt werden. In der Frage der Grenzkorrektur versuchte sich das Innenministerium 1955 noch einmal mit drei Vorschlägen. Im weitestgehenden von ihnen sollten leistungsstarke Kreise mit mindestens 100000 Einwohnern geschaffen werden, und von 63 bisherigen Landkreisen nur 48 übrigbleiben. Aber selbst die viel gemäßigtere mittlere Lösung, die lediglich Enklaven und Exklaven beseitigen und schließlich nur drei Landkreise (Künzelsau, Müllheim und Tettnang) auflösen wollte, scheiterte. Nach Stellungnahmen der Gemeinden und des jeweiligen Kreistags hatten nur die Umgliederung der Exklave Achberg (vom Lkr. Sigmaringen zum Lkr. Wangen), der Stadt Mengen (vom Lkr. Saulgau zum Lkr. Sigmaringen) und von Birkenfeld (vom Lkr. Calw zum Stadtkreis Pforzheim) ungeteilte Befürwortung gefunden. Auch das kam nicht zustande, denn der Regierungsentwurf wurde vom Landtag insgesamt abgelehnt, damit wieder Ruhe in der Bevölkerung einkehre. Die Kräfte der Beharrung, von Anhänglichkeiten an die alten Länder mitbestimmt, hatten sich als stärker erwiesen, obwohl der Landtag in seinen Debatten die grundsätzliche Notwendigkeit einer Reform nicht in Abrede stellte. In der Folgezeit gelang lediglich die Aufhebung eines Teiles der noch aus alten Territorialzuständen stammenden Kondominate. Tatsächlich konnte eine gewisse Bereinigung auf dem Gebiet der Ex- und Enklaven durch Gesetze vom 4.4.1967 und vom 22.4.1968 erreicht werden. 1967 kam der Bruderhof von Tuttlingen zu Singen, 1968 folgte der Hohentwiel und kamen die Gemeinde Wilflingen vom Landkreis Hechingen zum Landkreis Rottweil, die Gemeinde Wangen von Überlingen zu Sigmaringen, die Gemeinde Adelsreute von Überlingen zu Ravensburg, die Gemeinde Gaisweiler von Überlingen zu Sigmaringen und die Gemeinde Achberg von Sigmaringen zu Wangen. Ebenso wurden einzelne Gemeindeteile umgegliedert und die Kondominate Burgau und Warmtal ganz zu Gemeinden des Kreises Saulgau gezogen.

Alle Neuordnungsfragen auf der Verwaltungsebene waren überschattet von der theoretisch noch immer schwebenden Badenfrage und von dem im Grundgesetz ausgesprochenen Auftrag zur Neugliederung des Bundesgebietes. Die Badenfrage war schließlich mit der Volksabstimmung vom 7.7.1970 gelöst. Baden-Württemberg wurde längst von der ganz überwältigenden Mehrheit seiner Bevölkerung als Einheit verstanden. Aber auch weiterhin hatte der Grundgesetzartikel 29 seine Bedeutung. Er gebot eine grundsätzliche Neugliederung des Bundesgebietes. Darum hatte sich schon 1955 der sogenannte Lutherausschuß bemüht. Südwestdeutschland war von seinen Vorschlägen an drei Stellen betroffen. Die Grenzlage von Ulm und seine Abschnürung vom eng hinzugehörigen Wirtschaftsraum östlich der Iller sollte in irgendeiner Form behoben werden. Zunächst war daran gedacht, den mehr nach Würzburg tendierenden Nordteil des Landkreises Tauberbischofsheim mit Wertheim im Austausch dafür an Bayern abzugeben. Ein weiterer Problembereich mit wesentlich größeren betroffenen Bevölkerungsteilen war das Rhein-Neckar-Gebiet, wo die Stadt Mannheim aus ihrer Grenzlage zwischen drei Bundesländern her-

aus wollte und dabei stets neben der engen wirtschaftlichen Verflechtung auch auf die alte landsmannschaftliche Zusammengehörigkeit der Kurpfalz verwies. Der Lutherausschuß hatte hier verschiedene Vorschläge gemacht, von denen Mannheim nur die akzeptabel erschienen, die nicht seine Lostrennung vom wirtschaftlich starken Baden-Württemberg, sondern eine Erweiterung dieses Landes um ein größeres linksrheinisches Gebiet und kleine südhessische Teile vorsahen. Die Landesregierung konnte auch stets darauf verweisen, daß bereits mit der Annahme der Verfassung von Württemberg-Baden und der Verfassung Baden-Württembergs hier eine demokratisch legitimierte Zusammengehörigkeit bestand.

In Überschneidung mit der Abstimmung in der Badenfrage kam 1969 noch einmal die Neugliederung des Bundesgebietes ins Bonner Regierungsprogramm. Die 1970 eingesetzte Ernst-Kommission sollte Vorschläge für die Neugliederung in nur fünf bis sechs finanziell leistungsstarke Länder vorlegen. Auch sie nahm sich der alten Problemstellen in Südwestdeutschland an und machte dafür verschiedene Vorschläge, die wieder den bayerischen Landkreis Neu-Ulm zu Baden-Württemberg ziehen wollten und dafür die Abtretung des Maintales vorsahen. Im Nordwesten sollte entweder das Rhein-Neckar-Gebiet zu einem neuen Bundesland aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland geschlagen werden oder Baden-Württemberg noch etwa den Bereich der einstmals bayerischen Rheinpfalz und das Saarland hinzu erhalten. Der erstgenannte Vorschlag sah als gewissen Ausgleich die Umgliederung des Landkreises Germersheim als linksrheinisches Vorland zu Karlsruhe vor. Auch jetzt hielt Baden-Württemberg am Anspruch auf das rechtsrheinische Rhein-Neckar-Gebiet mit Mannheim und Heidelberg fest. Dort befand sich mit 800000 Einwohnern ein ausgesprochener wirtschaftlicher Schwerpunkt des Landes und fast ein Drittel aller Studienplätze. Der Widerstand gegen eine Abtrennung von Baden-Württemberg konnte sich nicht nur auf die erfolgreiche Badenabstimmung berufen und darauf, daß die Bildung des südwestdeutschen Bundeslandes die einzige bisher überhaupt gelungene Neugliederung in der Bundesrepublik darstellte. Er fand auch schließlich darin Unterstützung, daß die Neugliederung nirgends im Bundesgebiet vorankam und die Bonner Regierung schließlich 1976 das Neugliederungsgebot des Grundgesetzes entschärfte.

Inzwischen hatte sich das Klima für eine *Verwaltungsreform* im ganzen Bundesgebiet geändert. In den späten sechziger Jahren war man allgemein von der Überlebtheit der bisherigen Zustände überzeugt. Eine förmliche Reformeuphorie ergriff die Gesellschaft in anderen Teilen der Bundesrepublik weit mehr als im Südwesten. Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gingen mit der Reform der unteren Verwaltungsbezirke und der Gemeinden voran. 1966 war Hans Filbinger Ministerpräsident in Baden-Württemberg geworden. Schon zuvor als Innenminister hatte er umfangreiche Pläne zur Gemeinde- und Verwaltungsreform entwickelt. Analog zu den Verhältnissen in Bonn kam damals auch in Stuttgart eine große Koalition zwischen CDU und SPD zustande. Die Sozialdemokraten hatten die Verwaltungsreform zu einer der Voraussetzungen der Mitübernahme von Regierungsverantwortung gemacht. Wiederum ging es darum, größere und finanziell leistungsfähigere Landkreise zu schaffen, und mindestens von Seiten der SPD standen die Regierungspräsidien zur Disposition. Zusammen mit der Reform der Verwaltungsgliederung sollte eine Strukturreform einhergehen, die möglichst viele Verwaltungszuständigkeiten nach unten verlagerte. Außerdem wurde die Einräumigkeit der Verwaltung angestrebt. Es sollte erreicht werden, daß die staatlichen Sonderbehörden entweder in die Landratsämter eingegliedert wurden oder ihre Gebietszuständigkeit neu umschrieben wurde, so daß kein solcher Behördensprengel mehr künftige Landkreisgrenzen überschnitt.

In einem sogenannten *Denkmodell* der Landesregierung vom Dezember 1969 war die Verminderung der Zahl von 63 auf 25 Landkreise und die Aufhebung von 5 der 9 Stadtkreise vorgesehen. Übrig bleiben sollten lediglich die Stadtkreise Stuttgart, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim. Gegen dieses Denkmodell erhob sich starker Widerspruch. Die Regierung setzte verschiedene Kommissionen ein und legte im Frühjahr 1970 fünf verschiedene Modelle vor. Die Vorschläge reichten bis zur Höchstzahl von 49 Landkreisen und 8 Stadtkreisen.

Weitgehend kam in diesen Vorschlägen zum Ausdruck, was schon einmal 1955 als große Lösung erarbeitet worden war, aber nicht ernstlich zur Debatte gestellt werden konnte, wie die Auflösung des alten Hohenzollern durch die Bildung des Zollernalbkreises und eines um wesentliche Teile von Saulgau und Stockach vergrößerten Landkreises Sigmaringen. Auch die Bildung des Alb-Donau-Kreises war damals schon vorgesehen, ebenso die Zusammenlegung von Nürtingen und Esslingen. Im badischen Gebiet wollte man die Landkreise Donaueschingen und Villingen vereinigen und die verhältnismäßig kleinen Landkreise Neustadt, Wolfach und Kehl aufteilen. Im Gebiet um Pforzheim sollte die badische Landesgrenze durch die Bildung des Enzkreises weitgehend überwunden werden. Der Nachbarkreis Leonberg war ebenso wie Sinsheim zur Aufteilung vorgesehen. Auch die Zusammenlegung von Buchen und Mosbach, bei einer Bereinigung der ausgezackten Südgrenze zum Landkreis Heilbronn, die Vereinigung von Künzelsau und Öhringen und ebenso schon die von Mergentheim und Tauberbischofsheim – wiederum quer über die alte badisch-württembergische Grenze hinweg – waren seit 1955 zumindest im Bereich des Innenministeriums verfolgte Projekte. Allen Vorschlägen war gemeinsam, daß der Stadtkreis Baden-Baden aufgehoben werden sollte. Nach weiteren Diskussionen

hatte sich um 1970 die Meinung durchgesetzt, daß eine neue Kreiseinteilung nicht einfach Sache von Flächen- und Einwohnerzahlen sei, sondern auf Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht nehmen müsse. So wurde 1971 durch das *Kreisreformgesetz* eine Regelung vorgelegt, die 35 Landkreise und 8 Stadtkreise vorsah. In der dritten Lesung des Gesetzes wurde auch der Stadtkreis Baden-Baden gerettet, so daß es mit Wirkung vom 1.1.1973 in Baden-Württemberg 35 Landkreise und 9 Stadtkreise gibt. Dies wurde mit 82 gegen 34 Stimmen im Landtag verabschiedet. In den letzten Beratungen wurden die Kreise Öhringen und Künzelsau zum Hohenlohekreis mit Sitz Künzelsau statt Öhringen vereinigt, wurde der Landkreis Lahr nicht mit Emmendingen, sondern mit dem Ortenaukreis zusammengeschlossen und kam der Landkreis Nürtingen zum Landkreis Esslingen. Die Eingliederung staatlicher *Sonderbehörden* in die Landratsämter unterblieb. Die Landkreisverfassung wurde durch die *Landkreisordnung* vom 22.12.1975 insofern vereinfacht, als der Kreisrat als eigenes Organ wegfiel. Im Grunde entspricht die Landkreisverfassung immer noch der 1953 eingeführten Kreisordnung und ist der Landkreis nach wie vor Selbstverwaltungskörperschaft und untere allgemeine Verwaltungsbehörde.

Die Verwaltungsreform hatte zunächst nicht vor den *Mittelinstanzen* haltgemacht und verfolgte den Gedanken, diese angesichts der Stärkung von Verwaltungskraft und Zuständigkeit der Landkreise gänzlich aufzuheben. Das Kreisreformgesetz von 1971 wollte die Regierungspräsidien nur noch für eine Übergangszeit bis Ende 1976 bestehen lassen. Widerstand dagegen kam aus dem Bereich der Regierungspräsidien selbst und aus der CDU. Auch die Kompromißlösung von nur zwei Regierungspräsidien in Karlsruhe und Stuttgart erwies sich als nicht durchsetzbar. Nach dem Ausscheiden der SPD aus der Koalition hat sich die Landesregierung im Juli 1973 für die Beibehaltung der Regierungspräsidien bei einer Änderung ihrer Zuständigkeiten entschieden. Aufgehoben dagegen wurden der *Hohenzollerische Landeskommunalverband* mit Wirkung vom Ende des Jahres 1972, obwohl er durch die württembergisch-hohenzollerische Verfassung von 1947 und ein Gesetz von 1950 begründet war. Damit war die letzte Klammer für ein Überdauern hohenzollerischer Traditionen im Bereich der öffentlichen Verwaltung aufgelöst. Dies war nur logisch, wenn man von den alten badischen und württembergischen Zusammenhängen her urteilt, denn die bis 1973 als Regierungsbezirksgrenze weiter wirkende alte Landesgrenze war völlig verwischt. Sie hat sich auch als Kreisgrenze auf der gesamten Länge nur auf etwa 20 Kilometern, zum größten Teil im Nordschwarzwald, erhalten.

Mit Ursache dafür war die neben der Kreisreform laufende *Gemeindereform*. Sie ist nicht Thema dieser Karte, muß jedoch gestreift werden. Noch 1964 war es möglich gewesen, daß aus der Gemeinde Prechtal als neue Gemeinde Oberprechtal ausgegliedert wurde. Mittlerweile richtete sich die Tendenz ganz auf Gemeindezusammenlegungen. Zunächst schuf das Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der kleineren Gemeinden vom 26.3.1968 die Möglichkeit der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften, auch die Einsetzung von gemeinsamen Bürgermeistern. Dann förderte das Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 den freiwilligen Gemeindezusammenschluß. Vorausgegangen war bereits 1968 der freiwillige Zusammenschluß der Gemeinden Ehrenstein und Klingenstein zur neuen Gemeinde Blaustein. Was man zunächst mit entsprechenden finanziellen Zuwendungen und einer Änderung des Gemeindefinanzausgleichs zu bewerkstelligen versuchte, mußte in einer letzten Stufe doch durch eine gesetzliche Regelung vollendet werden. Nach dem Gemeindereformgesetz vom 9.7.1974 bestanden Anfang 1975 im Land statt früher 3372 nur noch 1108 Gemeinden. Das bewirkte im allgemeinen eine ausgeglichenere Bevölkerungsgröße und wirtschaftliche Leistungskraft. Die verbliebenen kleineren Gemeinden wurden zudem im Sinne einer rationelleren Verwaltung und Ausnützung der elektronischen Datenverarbeitung zu Verwaltungsräumen, entweder Gemeindeverwaltungsverbänden oder vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften, zusammengefaßt. Dorthin verlagerte der Gesetzgeber die Bauleitplanung sowie das Rechnungs- und Kassenwesen. Es besteht die Möglichkeit, auch weitere Aufgaben an die Verwaltungsverbände zu übertragen. Im ganzen haben bisher die Gemeinden davon nur spärlich Gebrauch gemacht. Es zeigt sich im Gegenteil heute die Tendenz, die Selbständigkeit der Gemeinden gegenüber den Verbänden zu betonen und gerade noch das Allernötigste auf Verbandsebene zu regeln. Ganz zum Ziel einer ausgewogenen Größenordnung der Gemeinde ist die Gemeindereform auch deswegen nicht gelangt, weil eine Reihe Gemeinden unter 1000 Einwohnern ihre Selbständigkeit dadurch retten konnte, daß sie sich frühzeitig entsprechend dem Gesetz von 1968 in eine freiwillige Verwaltungsgemeinschaft mit größeren Nachbarn begaben.

In Südwürttemberg-Hohenzollern waren bereits vor der Bildung des Landes Baden-Württemberg *Große Kreisstädte* eingerichtet worden. Die Neufassung der Gemeindeordnung von 1953 schrieb 1956 ihre Bildung für das ganze Land vor. Die Gemeindereformgesetzgebung von 1973/74 dehnte die Kompetenzen noch aus und setzte die Untergrenze der Einwohnerzahl für eine Große Kreisstadt auf 20000 fest. Mittlerweile hat das Land 74 Große Kreisstädte mit in vielen Bereichen eigener, von der Landkreisverwaltung unabhängiger Zuständigkeit als untere Verwaltungsbehörde.

Insgesamt hat die Gemeindereform in Baden-Württemberg eine mittlere Linie verfolgt. Es entstanden keine Großgemeinden, wie z.B. in Nordrhein-Westfalen, und es wurden auch keine neuen Großstädte – sozusagen aus der Retorte, wie das in Hessen angestrebt war–

gebildet. Diese mittlere Linie und die Tatsache, daß die Verwaltungs- und Gemeindereform von den beiden großen Parteien getragen wurde, hat die Protestwelle verhältnismäßig niedrig gehalten, so daß auch die Zahl der durch Normenkontrollverfahren angestrebten Revisionen klein blieb. In den Jahren 1974-1976 hat der Staatsgerichtshof auf insgesamt 85 Klagen entschieden. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelte es sich jedoch um Einsprüche gegen die Zuweisung zu Verwaltungsverbänden. Erfolgreich gegen einen Gemeindezusammenschluß waren lediglich sieben Gemeinden: Böblingen und Sindelfingen konnten ihre Vereinigung abwehren, Weingarten, Baindt und Baienfurt den Zusammenschluß mit Ravensburg vermeiden. Heudorf im Hegau mußte nicht mit Liptingen zusammengehen, Talheim nicht mit Trossingen.

Tabelle 1: Gemeinden nach Größenklassen 1968, 1975 und 1986

Größenklasse (mit ... bis unter ... Einwohnern)	1.1.1968		20.9.1975[1]		Veränderung 1968/75		1.1.1986	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
weniger als 1 000	1803[2]	53,4	100[2]	9,0	− 1703	− 94,5	96[2]	8,6
1 000 – 2 000	750	22,4	189	17,0	− 561	− 74,8	159	14,3
2 000 – 5 000	543	16,1	404	36,4	− 139	− 25,6	416	37,4
5 000 – 8 000	122	3,6	168	15,1	+ 46	+ 37,7	241	21,7
8 000 – 10 000	46	1,4	64	5,8	+ 18	+ 39,1		
10 000 – 20 000	69	2,0	105	9,5	+ 36	+ 52,2	120	10,8
20 000 – 50 000	32	0,9	57	5,1	+ 25	+ 78,1	59	5,3
50 000 – 100 000	9	0,3	16	1,4	+ 7	+ 77,8	13	1,2
mehr als 100 000	5	0,1	7	0,6	+ 2	+ 40,0	7	0,6
Insgesamt	3379[2]	100,0	1110[2]	100,0	− 2269	− 67,2	1111[2]	100,0

[1] Bevölkerungsstand 1.1.1975
[2] Darunter ein gemeindefreies Gebiet

Die Tabelle zeigt, daß die leistungsschwachen Gemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern, die früher etwa drei Viertel der Gemeinden des Landes ausmachten, auf 22,9% der Gesamtzahl geschrumpft sind – sie sind in Verwaltungsgemeinschaften oder Gemeindeverwaltungsverbänden eingebunden –, während die Zahl der leistungsstarken Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, gegenüber dem Stand vor der Reform, um 55,5% zugenommen hat.

Die Gemeindereform hat insofern größere Bürgernähe gebracht, als sie eine ganze Reihe von Aufgaben, die bisher den Landratsämtern zustanden, auf die Verwaltungsverbände, die Großen Kreisstädte und auch auf die Gemeinden selbst verlagerte. Dafür haben die Landkreise neue Aufgaben übernommen, die zuvor in den Regierungspräsidien untergebracht waren. Allerdings erwiesen sich die Kreise in jedem Fall als zu klein für die regionale Planung. Auch die reformfreudigsten Kräfte der Landesregierung haben es stets abgelehnt, die Landkreise auf für die Regionalplanung tragfähige Ausdehnung zu bringen. Nachdem schon die ersten Entwürfe der großen Koalition die Einrichtung von *Regionalverbänden* in den Ballungsgebieten vorsah, hat die CDU diesen Gedanken auf das ganze Land ausgeweitet und insgesamt 12 Regionen geschaffen, in welchen im Minimalfall zwei Landkreise (Ostwürttemberg), im Maximalfall ein Stadt- und fünf Landkreise (Mittlerer Neckar) vereinigt sind. Ein Staatsvertrag mit Bayern vom 13.6.1973 brachte für einen Regionalverband die Möglichkeit, wenigstens auf dem Gebiet der Planung die Grenzlage Ulms zu überwinden. Zur Region Donau-Iller gehören nicht nur die baden-württembergischen Kreise Ulm, Alb-Donau und Biberach, sondern auf bayerischem Staatsgebiet auch der Iller-Kreis (zuvor Neu-Ulm), der Günzkreis (zuvor Günzburg), der Kreis Unterallgäu (zuvor Mindelheim) sowie der Stadtkreis Memmingen. Schon lange vorher bestand der 1951 als kommunale Arbeitsgemeinschaft gegründete Raumordnungsverband Rhein-Neckar, den ein Staatsvertrag vom 3.3.1969 zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz mit den entsprechenden Kompetenzen für das Gebiet der Stadtkreise Mannheim und Heidelberg, des Rhein-Neckar-Kreises, des hessischen Landkreises Bergstraße und der rheinland-pfälzischen Region Vorderpfalz ausgestattet hatte. Ein weiterer Staatsvertrag zwischen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vom 8.3.1974 legte die Zusammenarbeit bei der Raumordnung in den Regionen Mittlerer Oberrhein und Südpfalz fest.

Im allgemeinen wurden die *Landesgrenzen* gegenüber den Nachbarn nicht angetastet. Kleine Grenzkorrekturen

brachte im Raum der Exklave Büsingen am Hochrhein ein Staatsvertrag mit der Schweiz vom 23.11.1964. Im Bereich der Gemeinden Aitrach, Argenbühl und Wangen im Allgäu, alle im Landkreis Ravensburg gelegen, hat ein Staatsvertrag mit Bayern vom 17.11.1977 Grenzregulierungen gebracht. Bayern hat sich mit Baden-Württemberg am 20.10.1983 über die Festlegung der Landesgrenze im Main bei Wertheim geeinigt. Von den zahlreichen bis ins Mittelalter zurückgehenden Grenzproblemen mit Hessen konnte lediglich eines gelöst werden. Der Rennhof, zuvor zur Gemeinde Hemsbach im Rhein-Neckar-Kreis gehörig, wurde am 21.6.1983 mit dem hessischen Hüttenfeld in der Gemeinde Lampertheim (Landkreis Bergstraße) vereinigt. Nach wie vor bestehen auch die den Rhein übergreifenden, immer wieder diskutierten Gebietsteile von Baden-Württemberg auf der Kollerinsel (Gemeinde Brühl, Rhein-Neckar-Kreis) und von Rheinland-Pfalz im alten Glacis der Festung Germersheim.

Im Gesamtergebnis ist die neue Einteilung des Landes in Regierungsbezirke und Kreise nicht nur großmaschiger, sondern auch rationeller geworden. Die *Regierungsbezirke* sind in ihrem Zuschnitt etwas gleichmäßiger als zuvor, aber auch der neue Zuschnitt kann gewachsene Strukturen nicht einfach überwinden und ersetzen. Immer noch hat der Regierungsbezirk Stuttgart ein größen- und vor allen Dingen einwohnermäßiges Übergewicht gegenüber allen anderen, allenfalls ist noch der Regierungsbezirk Karlsruhe vergleichbar. Die beiden südlichen Regierungsbezirke dehnen sich im weniger stark besiedelten Teil des Landes aus.

Tabelle 2: Größenverhältnisse der Regierungsbezirke

Regierungsbezirk	Fläche km²	Wohnbevölkerung Stand 1.1.1986
Stuttgart	10.557,82	3.467.081
Karlsruhe	6.919,22	2.400.024
Freiburg	9.357,03	1.880.475
Tübingen	8.917,32	1.523.790
Baden-Württemberg	35.751,39	9.271.370

Die Regierungsbezirkssitze liegen allesamt nicht sonderlich zentral, bis auf Tübingen allerdings einigermaßen in den wirtschaftlichen Zentren der ihnen unterstellten Räume. Es ist sicher eine Nachwirkung von der Besatzungsmacht geschaffener Tatsachen, wenn Tübingen und nicht Ulm der Sitz des südöstlichen Regierungsbezirks ist. Die zentrale Lage von Karlsruhe hat durch die Zuweisung des Nordschwarzwaldes und von Rastatt sicher etwas zugenommen, wenn man die vorherige Randlage der Stadt in Nordbaden und die extremen Entfernungen bis nach Tauberbischofsheim und Wertheim in Betracht zieht. Allerdings hat sich für Wertheim selbst mit der Zuweisung zum Regierungsbezirk Stuttgart nichts Wesentliches verbessert. Die Entfernung zum Regierungspräsidiumssitz ist praktisch gleich geblieben. Die Verkehrslinien nach Stuttgart laufen zu einem erheblichen Teil über Gebiet des Regierungsbezirks Karlsruhe. Randlagen an den Außengrenzen Baden-Württembergs sind durch keine Verwaltungsreform des Landes auszugleichen. Die Probleme von Mannheim und Ulm mußten bestehen bleiben, wobei Mannheim durch die Umorientierung des Main-Tauber-Kreises auf Heilbronn und Stuttgart hin eher an Zentralität verloren hat. Innerhalb des Landes konnten alte Randlagen zum Teil beseitigt werden. Bad Herrenalb zum Beispiel gehört sinnvollerweise zum Regierungsbezirk Karlsruhe. Dafür sind neue Randlagen entstanden. So liegt Horb am Neckar jetzt im Regierungsbezirk Karlsruhe, obwohl es nur 25 km von Tübingen entfernt ist.

Auch der Zusammenschluß einheitlicher Landschaftsräume innerhalb der Regierungsbezirke, der *Regionen*, ist nicht immer gelungen. Für den Schwarzwald sind jetzt nur noch Karlsruhe und Freiburg, nicht mehr alle vier Regierungspräsidien zuständig. Am Widerstand der betroffenen Bevölkerung scheiterte jedoch die Zusammenfassung des Bodenseegebietes innerhalb einer Region: Konstanz blieb beim Regierungsbezirk Freiburg. Gelungen ist die Zusammenfassung der Baar in einer einheitlichen Region innerhalb des Regierungsbezirks Freiburg. Völlig abgerundet zeigt sich der mittlere Neckarraum, während die Region Franken mit Rücksicht auf eine nicht mehr mögliche weitere Reduzierung des Einzugsbereichs von Mannheim auf größere Teile des Neckar-Odenwald-Kreises verzichten mußte. Die Orientierung nicht nur des Enzkreises und des Landkreises Calw, sondern darüber hinaus auch Freudenstadts auf Pforzheim ist gewiß problematisch. Fast gänzlich haben die neuen Regierungsbezirksgrenzen die alten Besatzungszonengrenzen überwunden. Diese hielten sich nur zwischen den Landkreisen Esslingen und Reutlingen bzw. Böblingen und Tübingen.

Die *Landkreise* stellen einigermaßen sozialgeographisch und wirtschaftlich zusammengehörige Räume dar. Auch hier werden jedoch Kompromisse sichtbar. Im alten Zuschnitt, zum Teil auch noch über die Reformen von 1938/39 zurück, sind die Landkreise Heidenheim, Göppingen und Calw verblieben. In Calw wurde der Landkreis sogar gegenüber dem Bestand vor 1973 verkleinert. Dabei hat man jedoch das ganz deutlich in den Karlsruher Nahbereich tendierende Bad Herrenalb beim alten Zusammenhang mit Calw belassen. Eine ganze Reihe von Kreisen vereinigt zum Teil ehemals badisches und württembergisches Gebiet in sich. So ziemlich paritätisch der Bodenseekreis, der Enzkreis und der Main-Tauber-Kreis, in größerem Umfang aber auch der Landkreis Tuttlingen, der Landkreis Rottweil und der Landkreis Heilbronn. Aus Teilen aller drei süd-

westdeutschen Länder vor 1945 ist der Landkreis Sigmaringen zusammengesetzt.

Wo es einen unbestrittenen Zentralort gibt, ist auch der Sitz des Landkreises außerhalb der Diskussion geblieben. Vernünftigerweise konnte sich am Bodensee Friedrichshafen gegenüber Tettnang als Kreisstadt durchsetzen, wie es bereits 1938 geplant war. Eher umstritten war die Entscheidung für Künzelsau zuungunsten von Öhringen im Hohenlohekreis. Nur geographisch, aber nicht nach seinem wirtschaftlichen Gewicht hat sich Tauberbischofsheim als Kreisstadt des Main-Tauber-Kreises empfohlen. Es wird von Bad Mergentheim wie von Wertheim größenmäßig überragt. Auch die neuen Kreise konnten nicht immer so geschnitten werden, daß der Sitz des Landratsamtes zentral liegt, und gerade bei der Zusammenlegung von zwei Kreisen sind gewisse Rivalitäten bestehen geblieben. Solchen Rivalitäten suchte der Vorschlag von landschaftsgebundenen Namen für die neuen Einheiten entgegenzusteuern. Es zeigte sich aber bald, daß *Landschaftsnamen* nicht für alle Kreise einsichtig und auch durchsetzbar waren. Sie haben außerdem eine gewisse Uneinheitlichkeit in die Verwendung des Begriffs Landkreis schon im Namen gebracht. Unter den Landschaftsnamen überwiegen weitaus geographische Bezeichnungen, zum Teil als Bindestrichnamen, auch sie wiederum ein Kompromiß: Alb-Donau-Kreis, Main-Tauber-Kreis, Rems-Murr-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis, Schwarzwald-Baar-Kreis und in etwas anderer Bildung Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Einfachere Bildungen sind Bodenseekreis, Enzkreis, Ostalbkreis und allenfalls noch Zollernalbkreis. Mit dem Breisgau und der Baar sind älteste historische Namen, allerdings nicht in Reinkultur, in den Bestand der Kreisnamen eingegangen. Nur der Ortenaukreis beruft sich allein auf die historische Landschaft und deckt sich auch verhältnismäßig weitgehend mit dieser. Einen jüngeren historischen Namen trägt der Hohenlohekreis, in dem immerhin das Kerngebiet des hohenlohischen Territoriums eingeschlossen ist.

Ganz ähnliche Erfolge, Mißerfolge und unlogisch zurückgebliebene Reste wie die Kreisreform weist das Ergebnis der *Gemeindereform* auf, zumal man dieser auf weite Strecken die Freiwilligkeit ansieht, die sich nicht immer für das Naheliegende, sondern aufgrund lokaler Rivalitäten auch gegen historische, manchmal auch gegen sozial- und wirtschaftsgeographische Zusammenhänge entschieden hat. Zwischen beiden Reformen steht die Vergrößerung der Stadtkreise durch Eingemeindungen. Dabei gingen die beiden größten, Stuttgart und Mannheim, leer aus. Heidelberg erhielt durch Zwangseingemeindung Ziegelhausen. Pforzheim, Karlsruhe, Baden-Baden, Heilbronn und Ulm konnten großenteils auf freiwilliger Basis ihr Stadtgebiet erheblich erweitern. Besonders erfolgreich waren dabei Karlsruhe und Freiburg.

Tabelle 3: Stadtkreise und Eingemeindungen seit 1970

Gemeinden 1970	Eingemeindung	Einwohner 1970
Stadtkreis Baden-Baden		
Baden-Baden		37.537
Ebersteinburg	1. 1.1972	1.078
Haueneberstein	1. 1.1974	2.814
Neuweiler	1. 7.1972	2.121
Sandweier	1. 1.1975	2.992
Steinbach	1. 7.1972	3.273
Varnhalt	1. 7.1972	1.730
		51.545
Stadtkreis Freiburg		
Freiburg i. Br.		162.222
Ebnet	1. 7.1974	1.793
Hochdorf	1. 9.1973	1.480
Kappel	1. 7.1974	2.474
Lehen	1. 9.1971	1.971
Munzingen	1. 7.1973	863
Opfingen	1.12.1971	1.287
Tiengen	1. 1.1973	1.078
Waltershofen	1. 7.1972	1.140
		174.308
Stadtkreis Heidelberg		
Heidelberg		121.023
Ziegelhausen	1. 1.1975	8.674
		129.697
Stadtkreis Heilbronn		
Heilbronn		101.660
Biberach	1. 1.1974	2.545
Frankenbach	1. 4.1974	4.714
Horkheim	1. 4.1974	2.170
Kirchhausen	1. 7.1972	2.636
Klingenberg	1. 1.1970	* 1.602
		113.725
Stadtkreis Karlsruhe		
Karlsruhe		259.245
Grötzingen	1. 1.1974	6.694
Grünwettersbach	1. 1.1975	3.339
Hohenwettersbach	1. 1.1972	1.415
Neureut (Baden)	14. 2.1975	12.002
Palmbach	1. 1.1975	1.087
Stupferich	1. 1.1972	1.908
Wolfartsweier	1. 1.1973	1.762
		287.452
Stadtkreis Mannheim		
Mannheim		332.163
Stadtkreis Pforzheim		
Pforzheim		90.338
Büchenbronn	1. 1.1974	4.415
Eutingen an der Enz	20. 9.1975	6.500
Hohenwart	1. 4.1972	791
Huchenfeld	1. 1.1975	2.652
Würm	1. 9.1971	1.714
		106.410

* 1969

Tabelle 3: Stadtkreise und Eingemeindungen seit 1970

Gemeinden 1970	Eingemeindung	Einwohner 1970
Stadtkreis Stuttgart		
Stuttgart		633.158
Stadtkreis Ulm		
Ulm		92.943
Donaustetten	1. 7.1974	708
Eggingen	1. 5.1974	823
Einsingen	1. 7.1974	1.651
Ermingen	1. 7.1974	556
Göggingen	1. 7.1974	941
Jungingen	1. 9.1971	1.768
Lehr	1. 1.1975	999
Mähringen	1. 2.1972	726
Unterweiler	1. 1.1972	513
		101.628

Gemeindezusammenschlüsse in den Landkreisen erfolgten in ganz unterschiedlichem Umfang. Dabei bestand eine große Neigung in dieser Richtung im Umkreis einiger alter Kreisstädte, zum Teil auch schon alter Amtsstädte, wo sich oft das ganze Umland eingemeinden ließ, um dem alten Mittelpunkt verbunden zu bleiben und Zentralitätsverluste so gering wie möglich zu halten. Beispiele hierfür sind Sinsheim im Rhein-Neckar-Kreis, Wertheim und Bad Mergentheim im Main-Tauber-Kreis, Crailsheim im Ostalbkreis, Ehingen (Donau) im Alb-Donau-Kreis, annähernd auch Horb am Neckar, Neustadt im Schwarzwald, Pfullendorf und Rottenburg am Neckar. Auch die Gemeindereform konnte nicht alle Exklaven beseitigen; außer an den Landesgrenzen blieben solche im Bereich des Stüberzentwaldes zwischen Rhein-Neckar- und Neckar-Odenwald-Kreis bestehen. Neue Kreis-Exklaven bildeten sich ebenfalls aufgrund aufgeteilter alter Waldmarken zwischen dem Ortenaukreis und dem Landkreis Rastatt bzw. dem Stadtkreis Baden-Baden.

Die Gemeindereform sah die Gemeindezusammenschlüsse in der Regel nicht als Eingemeindungen, sondern als die Bildung neuer Gemeinden an. Dies sollte bevorzugt unter einem neuen *Gemeindenamen* geschehen. Allerdings hat eine große Zahl von Gemeinden auf solch problematische Namenssuche verzichtet und sich auf den Namen des Mittelpunkts geeinigt. Die Wahl eines neuen Namens ist grundsätzlich Sache der betroffenen Gemeinde, die dazu allerdings die Fachbehörden anhören muß. Insgesamt sind, nachdem einige vorschnelle Entscheidungen durch die Gemeinden selbst nochmals revidiert wurden, 146 neue Gemeindenamen entstanden. Beliebteste Form war die Bildung eines Doppelnamens wie ihn als größtes Beispiel Villingen-Schwenningen zeigt. Diesen Doppelnamen war zum Teil schon durch entsprechende ältere Bezeichnungen für die gemeinsame Bahnstation, so unter anderem Graben-Neudorf, vorgearbeitet. Eine andere, relativ einfache Möglichkeit des Kompromisses stellte das Weglassen von unterscheidenden Bestimmungswörtern dar, z.B. Glottertal für den Zusammenschluß von Ober- und Unterglottertal sowie zwei weiteren kleinen Gemeinden. Dieses Verfahren haben 20 neue Gemeinden gewählt, während 43 von ihnen bei den Bindestrich-Namen geblieben sind. Unter den frei gefundenen weiteren 83 Namen gab es sehr verschiedene Bildungen. Beliebt war die Übernahme eines vorhandenen Landschaftsnamens, etwa Klettgau, oder eines Gewässernamens, z.B. Kämpfelbach. Auch die in ganz Deutschland durch die Verwaltungsreform ins Kraut schießenden Lösungen nach dem älteren Vorbild Wuppertal sind im Land achtmal vertreten. Schwierig wurde die Namenswahl, wenn an das Gebiet der neuen Gemeinde weit überschreitende Landschaftsbegriffe wie etwa Kaiserstuhl, Bruhrain oder gar Alb angeknüpft werden sollten. Trotz aller Bedenken und Einsprüche von seiten der Nachbarn haben sich jedoch Albstadt und Filderstadt durchgesetzt. Nicht ohne Widerspruch ist es auch geblieben, wenn sich eine Gemeinde nach einem hervorragenden landschaftlichen Punkt, der gar nicht auf ihrer Gemarkung lag, benannte. Erfolgreich in dieser Beziehung war die Gemeinde Kernen im Remstal. Umstritten und keineswegs für die betreffende Landschaft allein charakteristisch war der Name Weinstadt für einen größeren Gemeindezusammenschluß im Remstal. Er hat sich trotzdem gehalten, während sonst allzusehr auf Werbung angelegte Namen vermieden werden konnten. Mehrmals hat man sich auf den Namen einer abgegangenen Siedlung, z.B. Heroldstatt, oder auf den Namen eines kleineren im Gemeindegebiet vorhandenen Wohnplatzes, z.B. Vogtsburg im Kaiserstuhl, geeinigt. Dies war besonders sinnvoll, wenn es sich um einen historischen Mittelpunkt wie im Fall von Marxzell handelte. Beliebtes anderes Moment historischer Namensgebung waren Burgennamen, z.B. Hirschberg an der Bergstraße, bisweilen auch die Namen ortsgeschichtlich bedeutender Adelsgeschlechter, z.B. Freiberg am Neckar. Auch dieses Verfahren hatte schon seine älteren Vorbilder, etwa Wernau. Weiter hergeholt ist ein Name wie Grafenau, der sich sowohl auf die Grafen von Calw als älteste Ortsherren wie auch auf die württembergischen Grafen als Sieger in der Schlacht bei Döffingen bezieht. Der Familienname des Speyerer Bischofs Damian Hugo stand für Bad Schönborn Pate, weil man sich nicht mit dem von dunklen Erinnerungen belasteten Namen des von ihm erbauten Schlosses Kislau anfreunden konnte. Problematisch ist der Name Karlsbad, der in Erinnerung an ein im 18.Jahrhundert halbwegs florierendes, vom Markgrafen Karl begründetes Bad gewählt wurde und Verwechslungen mit dem alten Karlsbad in Böhmen provoziert. Ganz selten kamen Gemeindenamen durch Kombination von Namensbestandteilen zustande, auch dort nur durch Teilübernahme in den neuen Namen wie bei Langenbrettach oder bei Blaustein. Im all-

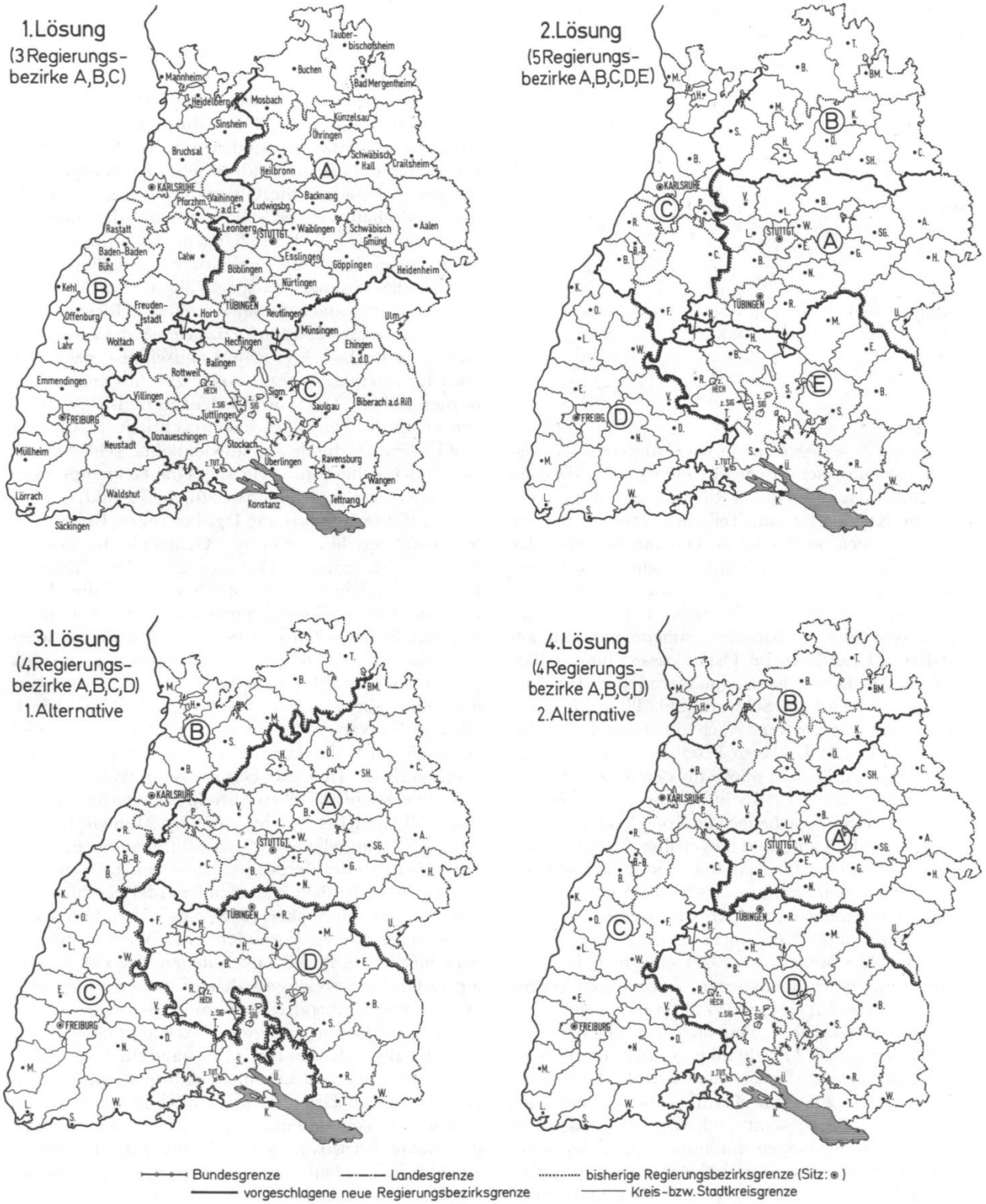

Abb. 1: Lösungsvorschläge für eine Neueinteilung der Regierungsbezirke, 1954 vorgelegt vom Unterausschuß des Verwaltungsausschusses im Landtag von Baden-Württemberg (s. o. S. 3).

Abb. 2: Vorschlag zur Neugliederung der Landkreise und Regierungsbezirke im Denkmodell der Landesregierung zur Kreisreform, Innenministerium Baden-Württemberg, Dezember 1969 (s. o. S. 4)

gemeinen hat sich gezeigt, daß die Anlehnung an einen bereits vorhandenen topographischen oder historischen Namen der bessere Weg als eine Neuschöpfung war. Mittlerweile ist auch dafür Sorge getragen, daß die alten Gemeindenamen als Ortsteilnamen weiterleben, und selbst die Bundespost hat sich diesen Bemühungen angeschlossen. Trotzdem zeigt sich in Einzelfällen einer sehr engen siedlungsgeographischen Verknüpfung zweier alter Gemeinden, daß mindestens für die Fernerstehenden die Erinnerung an die alten Namen verblassen wird. Aber das sind wohl Ausnahmeerscheinungen.

Quellen und Literatur

Amtsblatt des Landesbezirks Baden. 1946-1952.

Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Sigmaringen. 1937-1945.

Amtsblatt des Württembergischen Innenministeriums. 1937-1944.

Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns. 1945-1947.

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt. 1937-1944.

Bundesministerium des Innern, Bonn (Hrsg.): Vorschläge zur Neugliederung des Bundesgebiets gemäß Art. 29 des Grundgesetzes. 1973.

FEUCHTE, P.: Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg. 1983.

FRICK, E.: 40 Jahre kommunale Selbstverwaltung der baden-württembergischen Landkreise. In: Schriftenreihe des Landkreistags Baden-Württemberg 10 (1987) S. 75-85.

Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg. 1953 ff.

GERHARDT, K.: Vogt – Oberamtmann – Landrat. Zur Geschichte der Hauptverwaltungsbeamten in Württemberg. In: Schriftenreihe des Landkreistags Baden-Württemberg 10 (1987) S. 60-74.

Gesetzblatt für Baden-Württemberg. 1952 ff.

GÖGLER, M. – RICHTER, G. (Hg.): Das Land Württemberg-Hohenzollern 1945-1952. 1982.

JÄCKLE, E.: Gesetz über die Landkreisselbstverwaltung in Baden vom 24.6.1939. 1941.

KANNENBERG, G.: Die neuen Gemeindenamen im Rahmen der Gemeindereform in Baden-Württemberg. In: Beiträge zur Volkskunde in Baden-Württemberg 2 (1987) S. 17-52 und Karte.

Landesarchivdirektion Baden-Württemberg (Hg.): Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden. I-VIII, 1974-1983.

Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (Hg.): 4 Kreiskarten 1 : 1000000 für den Unterausschuß des Verwaltungsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg. 1954.

Landkreistag Baden-Württemberg (Hg.): Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg. II, 1975.

Ministerialblatt der badischen Ministerien in Abwicklung. 1952.

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung. 1937-1945.

Ministerialblatt der Landesregierung von Baden. 1950-1952.

MÜHLEBACH, J.: Der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande. In: Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns 10 (1972).

NECKENAUER, A.: Von den altbadischen Kreisen bis zur Kreisreform 1803-1973. In: Schriftenreihe des Landkreistags Baden-Württemberg 10 (1987) S.27-59.

Regierungsblatt für Württemberg. 1934-1945.

Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden. 1946-1952.

Regierungsblatt Württemberg-Hohenzollern. 1947-1952.

SAUER, P.: Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus. 1975.

- : Die Entstehung des Bundeslandes Baden-Württemberg. 1977.

Staatsministerium Baden-Württemberg (Hg.): Dokumentation über die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg. 1-2, 1972/76.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hg.): Staatshandbuch für Baden-Württemberg, Wohnplatzverzeichnis 1961. 1964.

STIEFEL, K.: Baden 1648-1952, Band II, 1977.

HISTORISCHER ATLAS VON BADEN-WÜRTTEMBERG: *Erläuterungen*
Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg
11. Lieferung 1988
Druck der Erläuterungen: Offizin Chr.Scheufele. Stuttgart
Kartographie: Ludwig Schwarzenbek